



## Antwort zur Anfrage Nr. AF/0060/2025

Vorlage: <b>AW/0078/2025</b>	Datum: 29.10.2025					
<b>Dezernat 4</b>						
Verfasser: 04-Baudezernent/in	Az.: Amt 61					
<b>Betreff:</b>						
<b>Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion: Muslimischer Gebetsraum des „Islamischen Kulturvereins,, inmitten von Wohngebiet – Nutzungsänderung durch Stadt genehmigt.</b>						
Gremienweg:						
07.11.2025	Stadtrat  TOP	einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/>	mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/>	ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>	Enthaltungen <input type="checkbox"/>	Gegenstimmen <input type="checkbox"/>

### Antwort:

#### 1. Inwieweit hat sich die Stadt in der Nachbarschaft informiert, ob dieser Treffpunkt in einem Wohngebiet Akzeptanz und allgemeine Zustimmung findet?

Die Zulässigkeit eines Vorhabens wird bauplanungsrechtlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtlich nach den Vorgaben der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) geprüft.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 "Kierweg - Plenterweg", der ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festsetzt. Danach sind Räume für kirchliche, soziale und kulturelle Nutzung allgemein zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

Gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der beantragten Nutzungsänderung in dem Wohn- und Geschäftshaus waren gegeben.

Sind die Voraussetzungen gegeben, sieht der Gesetzgeber keine weitere Beteiligung von Nachbarwohnern im baurechtlichen Genehmigungsverfahren vor.

#### 2. Ist dem Verein grundsätzlich möglich, z.B. freitags einen akustisch-elektrisch verstärkten Muezzin-Ruf abzusetzen?

Nein.

#### 3. Ist bekannt, ob der Verein für seine Räumlichkeiten überregional werben will?

Nein.

#### 4. Ist bekannt, ob die Predigten in Deutsch gehalten werden?

Nein.

#### 5. Falls nein: in welcher Sprache sollen sie erfolgen?

-

**6. Wurde bei bis zu 50 Teilnehmern je Veranstaltung die Verkehrs- und Parkraumsituation im ganzen Viertel berücksichtigt?**

Bei der Ermittlung des erforderlichen Stellplatzbedarfs für das in Rede stehende Vorhaben wurde die Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge (Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung) zugrunde gelegt. Gegenstand der Genehmigung sind religiöse Veranstaltungen mit bis zu max. 25 Personen.

Für diese Personenzahl wurde im Verfahren ein ausreichender KFZ- Stellplatznachweis nach der v. g. Satzung geführt.

**7. Wenn ja: wie?**

Siehe (6)

**8. Wenn nein: warum nicht?**

Siehe (6)

**9. Wurde geprüft, welche Ausrichtung des Islam der IK vertritt und ob Verbindungen zum Islamismus oder zur Hassprediger-Szene bestehen?**

Nein.

**10. Wenn ja: wie und mit welchem Ergebnis?**

-

**11. Wenn nein: warum nicht?**

Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde.

**12. Wann wurde der Antrag auf Änderung der Nutzung der Räumlichkeiten gestellt, wann genau wurde er positiv beschieden?**

Mit Datum vom 15.08.2025 wurde für den am 23.12.2024 eingereichten Bauantrag eine Baugenehmigung nach § 70 LBauO erteilt.

**13. Welche Prüfungen wurden konkret nach Eingang des Antrags des IK seitens des Bauamtes vorgenommen? Bitte samt Datum und Prüfungsleistung anführen.**

Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. Prüfung Brandschutz, der durch die Nutzung ausgelöste Stellplatzbedarf, Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, ...)

**14. Wer im Bauamt war mit der Prüfung und dem Verfahren genau betraut?**

Die Baugenehmigung ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, besteht für die Behörde die Pflicht zu genehmigen, insofern können wir nicht nachvollziehen welchen Sinn hier eine Namensnennung hätte, da hier auch jeder andere Mitarbeiter gleich entschieden hätte. Es entspricht nicht der Verwaltungspraxis den Namen des Sachbearbeiters zu nennen.

Grundsätzlich wird eine Baugenehmigung durch die Stadtverwaltung Koblenz, hier das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, erteilt.

**15. Gibt es Auflagen, die das Bauamt dem IK im Rahmen der bewilligten Nutzung auferlegt hat? Bitte ggf. anführen.**

In den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung wurde u.a. aufgeführt, dass das Zubereiten von Speisen vor Ort und das Abspielen von Ansagen/Gesang (wie Gebetsruf), Musik oder ähnlichen tonhaltigen Wiedergaben über Lautsprecher nach außen nicht Bestandteil der Genehmigung sind.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**Finanzielle Auswirkungen:**